

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	20.11.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Vorläufiges Ergebnis des Anmeldeverfahrens zu den Grundschulen für das Schuljahr 2019/20

Betroffene Produktgruppe

11.03.01 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen

Sachverhalt:

1. Anmeldeverfahren

Die offiziellen Anmeldetage der Grundschulen zum Schuljahr 2019/20 waren von Mittwoch, 07.11., bis Samstag, 10.11.2018, jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Durch eine Auswertung der Einwohnermeldedatei wurden zuvor 3.047 schulpflichtig werdende Kinder ermittelt (Vorjahr: 3.108), deren Eltern von den jeweils wohnungsnächsten Grundschulen schriftlich zur Anmeldung aufgefordert wurden. Bei den Anmeldetagen handelt es sich um Ordnungsfristen, nicht um Ausschlussfristen. Chancengleiche Anmeldungen sind noch bis ca. zum Ende Februar 2019 möglich; danach werden von den Schulen die Aufnahmebescheide verschickt und weitere Anmeldungen nur noch im Rahmen freier Kapazität angenommen.

2. Anmeldezahlen

Tatsächlich wurden an den städtischen Grundschulen bisher 2.630 Kinder (Vorjahr 2.662) angemeldet. Am 15.11.2018 hatten sich die Eltern von 251 Kindern (Vorjahr 446) noch nicht gemeldet. Diese fehlenden Anmeldungen sowie die Anmeldungen von 775 Kindern (Vorjahr 702) an wohnortfernen Schulen müssen in den nächsten Wochen in jedem Einzelfall überprüft werden. Für die Recherche nach den anderweitig angemeldeten Kindern steht den Schulen in diesem Anmeldeverfahren wieder eine Datenbank im städt. DV-Netz zur Verfügung, die das Verfahren erheblich vereinfacht. Die relativ hohe Zahl an offenen Anmeldungen resultiert insbesondere aus der Tatsache, dass die städt. Grundschulen ihre Erkenntnisse über den Verbleib der nicht angemeldeten Kinder (Wegzug, Anmeldung an einer nicht-städtischen Grundschule, Anmeldung außerhalb Bielefeld) noch nicht mit dem Amt für Schule rückgekoppelt haben und daher die Erfassung in SchILD-zentral noch aussteht. Vergleichsweise wenige Eltern versäumen die termingerechte Schulanmeldung und melden sich verspätet als „Nachzügler“.

3. Aufnahmekapazität der Grundschulen aus gesamtstädtischer Sicht

Die Aufnahmekapazität der städt. Grundschulen insgesamt sowie die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen wird in jedem Schuljahr vom Schulträger neu festgelegt. Zu berücksichtigen sind die sog. „kommunale Klassenrichtzahl“ gem. § 6a Abs. 2 der VO zur Durchführung von § 93 Abs. 2 SchulG sowie der Anzahl der real vorhandenen Klassenräume der einzelnen Schulen. Die kommunale Klassenrichtzahl errechnet sich aus der Zahl der neu angemeldeten Schulanfänger*innen zuzüglich derjenigen Schüler*innen, die bereits Grundschulen mit Jahrgangsübergreifendem Lernen besuchen und in der jeweiligen jahrgangsübergreifenden Schuleingangsphase verbleiben. Weil die Anmeldungen wie oben dargelegt noch unvollständig sind und auch die Anzahl der in der jahrgangsübergreifenden Schuleingangsphase verbleibenden

ca. 500 Schülerinnen und Schüler noch Unwägbarkeiten hat, kann die kommunale Klassenrichtzahl und die Klassenzahl der einzelnen Schulen erst im Januar 2019 abschließend ermittelt und festgelegt werden. Eine Beschlussvorlage wird hiermit für den 22.01.2019 im Schul- und Sportausschuss und jeweils zeitnah in den Bezirksvertretungen angekündigt.

An den 47 städt. Grundschulstandorten besteht die Möglichkeit, etwa 140 Eingangsklassen planmäßig räumlich unterzubringen (inkl. jahrgangsübergreifenden Klassen). Bei einer Klassenfrequenz von durchschnittlich 25 Schüler*innen sind somit ca. 3.500 Schulplätze besetzbar. Ausgehend von den o.g. 2.630 Anmeldungen und bis zu ca. 500 Schülern/innen in der jahrgangsübergreifenden Schuleingangsphase, besteht rechnerisch eine Platzreserve für rd. 250 „Nachzügler“. Je später sich die Nachzügler melden, desto größer wird für sie aber das Risiko, keinen Platz mehr an der wohnungsnahen oder einer gewünschten Schule zu erhalten.

4. Aufnahmekapazität und Anmeldesituation an einzelnen Grundschulen

Mit Blick auf die einzelnen Grundschulen ist die Anmeldesituation derzeit sehr unterschiedlich. Einige noch unterfrequentierte Schulen können sicherlich noch mit Anmeldungen von Nachzüglern rechnen. Anmeldeüberhänge haben bereits folgende Schulen:

Schule	Kapazität Züge/Plätze	Anmeld- ungen	Davon aus anderen Einzugsbereichen	Überhang vss.
Am Waldschlösschen	2/56	57	6	1
Bültmannshofschule	3/75	77	26	2
Buschkampschule	2/56	79	16	23
Diesterwegschule	2/56	74	39	18
Eichendorffschule	3/75	77	11	2
Frölenbergschule	2/50	66	41	16
Hans-Christian-Andersen-Schule	3/75	88	13	13
Queller Schule	3/75	82	8	7
Grundschule Ummeln	2/50	67	8	17

Darüber hinaus können geringfügige Anmeldeüberhänge noch an folgenden Schulen entstehen:

Astrid-Lindgren-Schule, Bahnhofschule, Grundschule Brake, Grundschulverbund Wellensiek-Hoberge-Uerentrup am Teilstandort Hoberge-Uerentrup, Osningschule, Plaßschule, Rußheideschule sowie Volkeningschule.

Aufgrund der aktuellen Anmeldezahlen ist bereits jetzt absehbar, dass an der Buschkampschule auch Kinder mit grundsätzlich bestehendem Rechtsanspruch auf Besuch der wohnungsnächsten Grundschule aufgrund der erschöpften Aufnahmekapazität dieser Schule nicht aufgenommen werden können. Dieses kann unter Berücksichtigung der noch offenen Anmeldungen auch an der Eichendorffschule, der Hans-Christian-Andersen-Schule, der Osningschule der Rußheideschule sowie der Südschule eintreten. Aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren ist dieses Szenario allerdings nur an der Hans-Christian-Andersen-Schule zu erwarten.

Die Grundschule Ummeln möchte im Hinblick auf die bauliche Erweiterung eine Mehrklasse bilden. Alle anderen Schulen müssen hingegen das Auswahlverfahren durchführen, wobei sich die Anmeldeüberhänge an einigen Schulen (Grundschule Am Waldschlösschen, Grundschule Brake, Bültmannshofschule, Osningschule, Plaßschule, Queller Schule, Rußheideschule sowie Volkeningschule) aufgrund der „natürlichen Fluktuation“ (Doppelanmeldungen an nichtstädtischen Grundschulen, AO-SF-Verfahren, Besuch einer Förderschule sowie von zukünftigen Wegzügen) erledigen können.

Die Eltern der von Ablehnungen betroffenen Kinder können sich in allen Fällen an noch aufnahmefähige Nachbarschulen wenden.

Einige Grundschulen, an denen in vergangenen Jahren ebenfalls ein Anmeldeüberhang für Kinder mit Aufnahmerechtsanspruch bestand, sind nach dem derzeitigen Stand des Anmeldeverfahrens nicht betroffen.

Bei Schulen mit Gemeinsamen Lernen (GL) ist derzeit noch nicht absehbar, ob die jeweils für sonderpädagogisch unterstützungsbedürftige Schüler*innen vorzuhaltenden Plätze mit Kindern aus den bereits vorliegenden Anmeldungen besetzt werden können. Erforderlichenfalls müssen Plätze für „Nachrücker“ freigehalten werden. Auch dadurch kann sich das Platzangebot der Schulen noch verändern.

Bei Schulen mit jahrgangsübergreifenden Unterricht sollen bei Ermittlung der Aufnahmekapazitäten nicht mehr die Schüler*innen berücksichtigt werden, die ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleiben (Ausnahme Eichendorffschule mit dreijähriger Schuleingangsphase). Der Beschluss über den Verbleib eines dritten Jahres in der Schuleingangsphase soll nicht vor dem zweiten Halbjahr des zweiten Schulbesuchsjahres getroffen werden (VV 7.3 zu § 7 Abs. 3 Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS), so dass zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung noch keine abschließende Aussage über einen dreijährigen Verbleib erfolgen kann. Die Bezirksregierung weist am 19.1.2018 darauf hin, dass es im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach § 46 Abs. 2 und 3 SchulG nicht zulässig sei, Kapazitäten für diese Schüler*innen freizuhalten. Für diese und ggfls. andere nach den Aufnahmeentscheidungen eintretende Schülerzahlveränderungen fänden die in VV 6a.1.3 zu § 6a Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG genannten Regelungen Anwendung. Die ab dem Schuljahr 2019/2020 anzuwendende Regelung führt im Vergleich der Grundschulen mit und ohne jahrgangsübergreifendem Unterricht zu gleichmäßigeren Klassenbildungen in den Eingangsklassen.

Dr. Witthaus
Beigeordneter